

Benutzungsordnung für die Bürgerhalle Alveslohe

§ 1 Allgemeines

1. Die Bürgerhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Alveslohe. Sie steht überwiegend für sportliche Veranstaltungen zur Verfügung. Für diese Zwecke wird die Halle genutzt von:
 - der Grundschule Alveslohe
 - dem TuS Teutonia Alveslohe
 - anderen Sportvereinen und Vereinigungen nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde Alveslohe
 - der Gemeinde Alveslohe für eigene Veranstaltungen. Veranstaltungen der Gemeinde Alveslohe haben immer Vorrang vor anderen Nutzungen.
2. Eine Nutzung der Bürgerhalle zu nicht sportlichen Zwecken kann im Einzelfall, soweit die baulichen Verhältnisse es zulassen, mit Zustimmung der Gemeinde Alveslohe erfolgen.

§ 2 Zuständigkeit

Zuständig für die mit der Bürgerhalle zusammenhängenden Angelegenheiten ist der Bürgermeister bzw. die Gemeindevertretung.

In einem vom TuS Teutonia Alveslohe aufgestellten und von der Gemeinde Alveslohe genehmigten Benutzungsplan wird festgelegt, zu welchen Zeiten die Halle den in §1 genannten sporttreibenden Vereinigungen zur Verfügung steht. Eine Benutzung der Halle nach 23:00Uhr ist grundsätzlich nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind Wettkämpfe und Punktspiele, die im Einzelfall bis 23:00 Uhr nicht ordnungsgemäß abgewickelt werden können.

In die Benutzungszeit einbezogen sind die Zeiten für das Vorbereiten, Aufräumen, Duschen und Umkleiden. Die Verantwortlichen der Übungen und Veranstaltungen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Halle und die Nebenräume mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind. Ausnahmegenehmigungen erteilt die Gemeinde Alveslohe.

Wer eine Erlaubnis zur Benutzung erhält, ist Veranstalter im Sinne dieser Benutzungsordnung, die gleichzeitig Bestandteil der Benutzungserlaubnis ist und mit der Bestätigung durch den Nutzer anerkannt wird.

Die Benutzungserlaubnis kann entzogen werden, wenn den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwider gehandelt wird.

Die Erlaubnis zur Benutzung der Halle wird widerruflich erteilt und kann auch für einzelne Benutzungszeiten oder Benutzungstage ganz oder teilweise widerrufen werden.

Für die Zeit der Sommerferien bleibt die Halle geschlossen

§ 3 Benutzungsentgelte

Die Erhebung von Benutzungsentgelten für die Benutzung der Halle wird durch eine Gebührenordnung geregelt.

§ 4 Aufsicht und Hausrecht

Für die Gemeinde Alveslohe übt die Bürgermeisterin/Bürgermeister das Hausrecht über die Bürgerhalle und den dazugehörenden Außenanlagen aus.

Sie/er beauftragt mit der Wahrnehmung des Hausrechts den von der Gemeinde Alveslohe bestellten Hausmeister oder dessen jeweiligen Vertreter.

Ihren Anordnungen und Anweisungen, die sich auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und den allgemeinen Bestimmungen des Hausrechts beziehen oder die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zum Ziele haben, ist unbedingt Folge zu leisten.

Sie können Personen, die sich dieser Anordnung widersetzen, den weiteren Aufenthalt in der Bürgerhalle und den dazugehörigen Außenanlagen mit sofortiger Wirkung untersagen.

Weiterhin kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister gegen einzelne Personen oder Personengruppen ein befristetes oder unbefristetes Betretungs- und Aufenthaltsverbot aussprechen.

Bei Veranstaltungen wird neben den oben genannten Personen nachgeordnet mit der Ausübung des Hausrechts der jeweilige Veranstalter beauftragt. Dieser hat die Gemeinde Alveslohe namentlich Personen zu benennen, die für einen geordneten Ablauf verantwortlich sind.

Die Veranstalter haben mit dem Antrag auf Benutzungserlaubnis volljährige Aufsichtspersonen (Übungsleiter) zu benennen, die für den ordnungsgemäßen Übungs- und Sportbetrieb und die Benutzung der Sporthalle einschließlich Nebenräume entsprechend dieser Benutzungsordnung verantwortlich sind.

Alle Unregelmäßigkeiten, Beschwerden oder Schäden haben die Übungsleiter der Vereine dem Hausmeister sofort zu melden.

§ 5 Hallenbenutzung

Die Halle darf erst betreten werden, wenn der Übungsleiter oder ein sonst Verantwortlicher anwesend ist. Veranstaltungen dürfen nur bei ständiger Anwesenheit des Übungsleiters oder des sonst Verantwortlichen stattfinden. Sie sind dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung von den Teilnehmern eingehalten werden.

Die Spielfläche der Halle darf nur auf dem Weg über die Umkleieräume und nur in Sportschuhen (mit nicht färbenden Sohlen), die nicht auch als Straßenschuhe verwendet werden, betreten werden. Die Übungsleiter oder sonst Verantwortlichen haben dies zu kontrollieren und für die strikte Einhaltung zuzusorgen. Bei sonstigen Veranstaltungen ist das Betreten der Sporthalle mit Straßenschuhen nur auf den ausgelegten Schutzmatte erlaubt.

Der Verzehr von Speisen und die Einnahme von Getränken sind nur im Foyer gestattet. Den aktiven Sportlerinnen und Sportlern wird es erlaubt, in einem besonders zugewiesenen Bereich in der Bürgerhalle Erfrischungsgetränke zu sich zu nehmen.

Glasflaschen dürfen wegen der besonderen Verletzungsgefahr nicht mit in die Bürgerhalle genommen werden !

Das Rauchen ist bei allen sportlichen Veranstaltungen in der Bürgerhalle und allen dazu gehörenden Räumen untersagt.

Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet. Davon ausgenommen sind Zuschauer, die aus gesundheitlichen oder körperlichen Gründen z.B. auf Blindenführhunde angewiesen sind.

In der Bürgerhalle ist das Ballspielen nur auf dem dafür vorgesehenen Spielfeld erlaubt. Die Benutzung von Haftmitteln ist in der Bürgerhalle verboten.

Das Abstellen von Fahrrädern und sonstigen Gerätschaften ist in allen Räumen der Bürgerhalle verboten.

Die Übungsleiter oder sonst Verantwortlichen haben jede Veranstaltung in das Hallennutzungsbuch einzutragen. Das Hallennutzungsbuch liegt im Regieraum aus. In das Benutzungsbuch sind Art und Dauer der Veranstaltung sowie der Name des Übungsleiters oder sonst Verantwortlichen einzutragen. Eine Nichteintragung in das Hallennutzungsbuch kann den Ausschluss von der Hallennutzung nach sich ziehen.

Der Übungsleiter oder sonst Verantwortlicher hat sich davon zu überzeugen, dass alle benutzten Räume in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen werden. Er ist für die mängelfreie Rückgabe der Geräte verantwortlich. Evtl. festgestellte oder verursachte Schäden sind dem Hausmeister umgehend zu melden und in das Hallennutzungsbuch einzutragen.

§ 6 Haftung

Die Gemeinde überlässt den Benutzern die Halle und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Die Benutzer haften neben dem Übungsleiter für die mängelfreie Rückgabe der Geräte und den ordnungsgemäßen Zustand der Halle und der benutzten Räume.

§ 7 Brandschutz

Das Unterlegen von Keilen zum Offenhalten der Türen ist grundsätzlich untersagt.

Nach dem Verlassen der Bürgerhalle sind aus Gründen des Brandschutzes alle Türen zu schließen.

§ 8 Fahrzeugabstellplätze

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den vorgesehenen Flächen auf eigene Gefahr geparkt werden. Fahrräder sind in den Fahrradständer abzustellen. Das Rondell ist als Rettungsweg freizuhalten.

§ 8
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie gilt in jedem Falle mit dem Betreten der Bürgerhalle als anerkannt.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 02.04.2002 außer Kraft.

Alveslohe, den 03.02.2004

gez. Kroll
Bürgermeister